

Equitable Relief – Billigkeitsrecht und Einstweiliger Rechtsschutz in den USA

I. Einleitung - Unterschied zwischen law und equity

Das Konzept des *equitable relief* oder *equitable remedy* (übersetzt in etwa „billigkeitsrechtliche Rechtsmittel“) in den USA stammt aus dem englischen Common Law und ist das Gegenteil des *legal relief*, einem Rechtsbehelf, bei dem die geschädigte Partei eine Kompensation in Geld anstrebt. Vergleichbar ist dies mit der auch in Deutschland bekannten einstweiligen Verfügung nach §§ 935, 940 BGB, bei der es der antragstellenden Partei um möglichst zeitnahen Rechtsschutz zur Vermeidung eines wahrscheinlichen Schadenseintritts geht. Dieser könnte nämlich durch Abwarten eines Endurteils nach Durchführung eines unter Umständen langwierigen Hauptsacheverfahrens nicht mehr verhindert werden.

Es kann auch vorkommen, dass eine Klage sowohl *legal* als auch *equitable claims* enthält. Dies kann beispielsweise eine Patentverletzungsstreitigkeit sein, in welcher einerseits eine Schadensersatzforderung geltend gemacht wird, nämlich die Zahlung von Gebühren für die nicht lizenzierte Verwendung der Erfindung des Patentinhabers, andererseits die Unterlassung der weiteren Verwendung der Erfindung ohne vorherige Lizenznahme.

Die Rechtsbehelfe des einstweiligen Rechtsschutzes ermöglichen es dem Antragsteller, seinem Gegner ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben und dadurch der Entstehung eines weiteren Schadens vorzubeugen oder diesen zumindest abzumildern.

Grundsätzlich gilt, dass eine Partei erst den Schadenseintritt abwarten muss, bevor sie gerichtliche Hilfe in Anspruch nimmt. Daher stellt die einstweilige Verfügung die Ausnahme dar.

II. Typen der einstweiligen Verfügung

Es gibt im Wesentlichen zwei Arten von *equitable reliefs*, nämlich (A) *specific performance* – eine Anordnung des Gerichts, welche die vertragsbrüchige Partei dazu anhält, eine bestimmte Handlung vorzunehmen – und (B) *injunctive relief* – eine Anordnung des Gerichts, welche dem Antragsgegner eine bestimmte Handlung untersagt.

A. *Specific Performance*

Die *specific performance* ist die Anordnung des Gerichts, dass eine Partei die Handlung, zu welcher sie sich in einem Vertrag verpflichtet hat, vornehme. Sie ist mit der in Deutschland eher selten vorkommenden Leistungsverfügung vergleichbar. Hiermit kann ein Anspruch auf Leistung, wie etwa Unterhaltszahlungen, durch gerichtliche Anordnung bereits vor dem Vorliegen eines rechtskräftigen Titels durchgesetzt werden.

Bei der *specific performance* handelt es sich um eine Alternative zum Schadensausgleich in Geld, welche nach Ermessen des Gerichts angeordnet werden kann. Zu beachten ist jedoch, dass nur in bestimmten Fallgestaltungen auf Erfüllung statt auf Schadensersatz zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn eine Sache bei Nichterfüllung eines Vertrages verkauft werden soll, die ihrer Art nach einzigartig ist und vom Käufer nicht anderweitig erlangt werden kann. Dies können Gegenstände aus persönlichem Eigentum, Grundstücke oder Maschinen sein, welche nicht ohne eine erhebliche zeitliche Verzögerung von einem anderen Hersteller bezogen werden können. Ein weiteres Beispiel sind persönlich zu erbringende Dienstleistungen wie etwa die Anfertigung eines Gemäldes durch

einen ganz bestimmten Künstler.

B. Injunction - Unterlassungsverfügung

Bei einer *injunction* handelt es sich um eine Unterlassungsverfügung. Mit ihrem Erlass wird dem Antragsgegner ein bestimmtes Verhalten verboten. Sie weist Ähnlichkeit zur deutschen Sicherungsverfügung auf, welche einerseits zur Sicherung eines Individualanspruchs (z.B. Herausgabe einer Sache) und andererseits zur Durchsetzung eines Anspruchs auf Unterlassung eines bestimmten Handelns (z.B. im Wettbewerbsprozess oder im Kennzeichenstreit) dient. Innerhalb dieser übergeordneten Kategorie kann zwischen einer *preliminary injunction* und einer *permanent injunction* (dauerhafte Unterlassungsverfügung) unterschieden werden. Erstere bietet nur einen temporären Rechtsschutz, da sie das fragliche Verhalten nur bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache untersagt, wohingegen letztere die finale Entscheidung darstellt und das fragliche Verhalten dauerhaft verbietet.

Ein Beispiel für eine Unterlassungsverfügung könnte der Fall sein, in dem ein Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer wirksam ein Wettbewerbsverbot vereinbart hat, der Arbeitnehmer jedoch nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis dennoch in Wettbewerb mit dem ehemaligen Arbeitgeber tritt. Dieses Verhalten kann mit einer *injunction* unterbunden werden.

Handelt derjenige, gegen die ihn erlassene Verfügung zuwider, kann ihm sogar eine Gefängnisstrafe drohen.

III. Voraussetzungen der einstweiligen Verfügung

Gerichte können einstweilige Verfügungen auf Antrag hin in jedem Stadium eines Hauptsacheverfahrens erlassen, sei es als vorübergehende Unterlassungsverfügung zu Beginn eines Rechtsstreits oder als dauerhafte Verfügung, die über das Hauptsacheverfahren hinausreicht. Dies ist der Fall, wenn die Gerichte der Ansicht sind, dass Schadensersatz in Geld den erlittenen Schaden nicht ausreichend kompensieren würde. Es muss mit anderen Worten also ein irreparabler Schaden drohen.

Da jeder Bundesstaat der USA eine eigene Rechtsordnung hat, legen die Gerichte der einzelnen Bundesstaaten unterschiedliche Maßstäbe für die Beurteilung an, ob eine einstweilige Verfügung ergehen kann. Die zentralen Voraussetzungen, die für den Erlass einer jeden *injunction* vorliegen müssen, sind jedoch identisch. Es handelt sich dabei um folgende Punkte:

Die Grundvoraussetzungen für einstweiligen Rechtsschutz in Deutschland und den 50 US-Bundesstaaten ähneln sich.

A. Drohender irreparabler Schaden

Der Antragsteller muss einen drohenden irreparablen Schaden darlegen. Dies ist regelmäßig der Schwerpunkt der mündlichen Verhandlung im Verfügungsverfahren. Beispiele für einen solchen irreparablen Schaden sind der drohende Verlust von Grundbesitz, da dieser nach der Rechtsprechung einzigartig und unwiederbringlich ist, sowie die Offenlegung bzw. Unterschlagung geschützten geistigen Eigentums und von Betriebsgeheimnissen. Die Berechnung des sich hieraus resultierenden Schadens erweist sich regelmäßig als äußerst schwierig.

B. Schaden nicht in Geld zu ersetzen

Wie bereits dargestellt, muss es sich um einen Schaden handeln, der sich in Geld überhaupt nicht oder nicht sinnvoll ersetzen lässt, weil dies entweder keine befriedigende Lösung für den Antragsteller darstellt oder der Schaden nicht kalkulierbar ist.

C. Güterabwägung im Rahmen der Billigkeitsprüfung

Diese dritte Voraussetzung ist eine durch das Gericht vorzunehmende Güterabwägung im Rahmen einer Billigkeitsprüfung. Das bedeutet, dass das Gericht alle vorgebrachten Argumente bewertet und nach seinem Ermessen bestimmt, zu wessen Gunsten die Abwägung ausfällt. Dabei berücksichtigt das Gericht sowohl die Art des behaupteten Verhaltens des Antragsgegners als auch die Auswirkungen, die die Entscheidung des Gerichts gegenüber beiden Parteien entfalten wird. Darüber hinaus hat das Gericht auch den Schaden zu berücksichtigen, der dem Antragsteller im Falle der Ablehnung des Antrags drohen würde im Vergleich zu dem Schaden, der dem Antragsgegner bei Stattgabe zugefügt würde. D. (D) Kein entgegenstehendes öffentliches Interesse

D. Kein entgegenstehendes öffentliches Interesse

Dieses Kriterium kommt beispielsweise in Patentstreitigkeiten zum Tragen, in denen der Patentinhaber den angeblichen Verletzer auf Unterlassung in Anspruch nimmt. Stellt die patentierte Erfindung nur einen kleinen Teil des Produkts des Verletzers dar, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die einstweilige Verfügung, gerichtet auf einen Verkaufsstopp, nur als Druckmittel im Rahmen der Lizenzverhandlungen genutzt werden soll und die Zahlung einer gewissen Schadensersatzsumme zwar nicht ideal, zur Kompensation aber gleichwohl ausreichend sein könnte.

E. Wahrscheinliches Obsiegen des Antragstellers im Hauptsacheverfahren

Zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen muss im Falle einer *preliminary injunction* eine überwiegende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Antragsteller im Hauptsacheverfahren obsiegen wird.

Der Grundsatz der überwiegenden Wahrscheinlichkeit („*Preponderance of the Evidence*“) ist das herkömmliche Beweismaß in den Vereinigten Staaten bei Zivilprozessen im Hauptsacheverfahren. Konkret bedeutet dies, dass nach Auffassung des Gerichts eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Behauptung des Antragstellers sprechen muss. Dieses Beweismaß ist streng von dem im Strafprozess geltenden zu unterscheiden, da dort die Staatsanwaltschaft zu beweisen hat, dass ihre Behauptung über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist („*Beyond a Reasonable Doubt*“).

Im Rahmen des Erlasses einer einstweiligen Verfügung muss der Antragsteller noch nicht die Schwelle der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erreichen. Es reicht aus, das Gericht davon zu überzeugen, dass er in einem künftigen Hauptsacheverfahren diese Schwelle überschreiten wird. Dazu muss der Antragsteller dem Gericht darlegen, dass seine Forderung begründet ist und er dies nachweisen beziehungsweise diesen Nachweis im Rahmen des Discovery-Verfahrens (zum Discovery-Verfahren vgl. Zur Information Ausgabe 35 „Discovery – Das Tatsachenermittlungsverfahren im US-Recht“) erbringen kann.

Bestimmte Voraussetzungen für einstweiligen Rechtsschutz sind vertraglich regelbar und werden oft verhandelt.

F. Beweismittel

Die oben genannten Tatbestandsvoraussetzungen muss der Antragsteller mit adäquaten Beweismitteln untermauern. Dies kann entweder durch eine eidesstattliche Versicherung („*Affidavit*“) oder durch präsente Zeugen („*Life Witness Testimony*“) geschehen.

Um dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs Rechnung zu tragen, ist es geboten, dem Antragsgegner die Möglichkeit einzuräumen, zu den Beweisangeboten des Antragstellers Stellung zu nehmen. Dies geschieht grundsätzlich in einer mündlichen Verhandlung, in welcher der Antragsgegner eigene Beweise anbieten kann, über die das Gericht zu entscheiden hat.

IV. Temporary restraining order – Einstweilige Verfügung

Bei extremer Eilbedürftigkeit besteht die Möglichkeit, eine vorübergehende einstweilige Verfügung zu erwirken, eine sogenannte *temporary restraining order*. Diese kann auch ohne vorherige Bekanntgabe gegenüber dem Antragsgegner für einen befristeten Zeitraum erlassen werden. Dies bedeutet, dass für den Erlass zunächst keine mündliche Verhandlung erforderlich ist. Eine solche muss jedoch unverzüglich nach Erlass der Verfügung stattfinden, mit dem Ziel festzustellen, ob die vorübergehende Verfügung aufzuheben oder aber in eine dauerhafte Verfügung für die Dauer des Hauptsacheverfahrens umzuwandeln ist.

V. Equitable relief clause – Vertragsklauseln zum einstweiligen Rechtsschutz

Das Thema des *equitable relief* muss nicht erst im Stadium des Vertragsbruchs und dessen Folgen relevant werden, sondern kann auch schon bei Vertragsabschluss eine Rolle spielen, nämlich dann, wenn eine sog. *equitable relief clause* in den Vertrag einbezogen wird. Diese kann in Form des *right to obtain equitable remedies* („Recht auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes“) oder in Form des *non equitable relief* („Verbot des Erlangens einstweiligen Rechtsschutzes“) vorkommen.

A. Right to obtain equitable remedies

Standardklauseln enthalten typischerweise eine Vereinbarung, dass ein Vertragsbruch einen drohenden irreparablen

Schaden darstellt, eine Kompensation in Geld für die geschädigte Partei inadäquat wäre und die verletzte Partei neben allen anderen Rechtsbehelfen auch Anspruch auf den Zugang zu equitable remedies hat. Viele Klauseln entbinden die verletzte Partei auch von der Pflicht, vor Antragstellung eine Sicherheit für den Fall des Unterliegens im Hauptsacheverfahren zu leisten oder den oben angesprochenen erforderlichen Schadensnachweis zu erbringen.

Equitable relief clauses finden sich häufig in Vertraulichkeitsvereinbarungen, Arbeits- oder Dienstleistungsverträgen, in Wettbewerbs- und Abwerbungsverboten, Verträgen über den Kauf eines Unternehmens oder in exklusiven Vertriebsverträgen. Kommt es im Rahmen solcher Vereinbarungen zu einer Pflichtverletzung, beispielsweise zur Preisgabe von Informationen, welche der Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegen, kann der verletzten Partei aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht zugemutet werden, auf eine endgültige Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu warten. Ihr wird nämlich daran gelegen sein das schädigende Verhalten unverzüglich zu unterbinden.

B. Non equitable relief - Abbedingung von einstweiligem Rechtsschutz

In einigen Fällen würde die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes die vertragsbrüchige Partei über Gebühr benachteiligen. Daher wird bei gewissen Vertragstypen häufig eine Klausel aufgenommen, die es der verletzten Partei „verbietet“ einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen.

Beispiel: Der Hersteller eines Produktes erwirbt eine Lizenz am geistigen Eigentum eines Dritten. Selbst für den Fall, dass der Lizenznehmer gegen Bestimmungen des Lizenzvertrages verstieße, würde eine einstweilige Verfügung zur Unterbindung des Vertriebs des Produktes die gesamte Investition des Lizenznehmers aufs Spiel setzen. Daher enthalten solche Lizenzverträge häufig *non equitable relief clauses* hinsichtlich einstweiliger Verfügungen, welche die Produktion oder den Vertrieb des Produktes beschränken würden.

Das erkennende Gericht kann bei der Entscheidung, ob eine einstweilige Verfügung erlassen wird, die Tatsache, dass eine *equitable relief clause* vorhanden ist, in seine Abwägung mit einfließen lassen. Es ist aber zu beachten, dass das Gericht durch die Klausel nicht gebunden ist und die Beurteilung des Sachverhalts in seinem Ermessen steht. Das Gewicht, das einer solchen Klausel von Gerichten beigemessen wird, variiert von Bundesstaat zu Bundesstaat. Delaware zum Beispiel misst ihr einen großen Wert zu.

Für weitere Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

Steven H. Thal

J.Dr.; Attorney at Law, New York
Rechtsberater für U.S. Recht,
OLG Frankfurt/ M.
+1 347 589 8508
sthal@offitkurman.com

Florian von Eyb

Attorney at Law/Rechtsanwalt
Zugelassen in New York &
Deutschland
LL.M. (Boston University)
+1 347 589 8534
fvoneyb@offitkurman.com

Theodor Bruening

J.Dr.; Attorney at Law, New York
+1 212 380 4111
tbruening@offitkurman.com

Mitarbeit: Dominique Braun und Julia Scheidt (Rechtsreferendarinnen)

Disclaimer (English)

This information is provided as a public service to highlight matters of current interest and does not imply an attorney-client relationship. It is not intended to constitute a full review of any subject matter, nor is it a substitute for obtaining specific legal advice from competent, independent counsel.

Disclaimer (Deutsch)

Sämtliche Informationen werden ausschließlich als öffentlicher Service zur Verfügung gestellt und begründen kein Mandanten- oder Beratungsverhältnis. Sie stellen ein aktuelles Thema vor, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ersetzen nicht die individuelle, fallspezifische anwaltliche Beratung.